

Reglement zur Handhabung von Darlehen an die Genossenschaft WeitWohnen**1. Zweck**

Dieses Reglement regelt die vertraglichen Rahmenbedingungen für Darlehen (vgl. Statuten WeitWohnen, Art. 44). Das auf die Genossenschaft entfallende Anteilkapital ist nicht Gegenstand dieses Reglements. Mit der Entgegennahme von solchen Darlehen soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und DarlehensgeberInnen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung, der Genossenschaft Darlehen zur Verfügung zu stellen; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft,
- 2.1.2 Weiteren Personen, die der Genossenschaft nahe stehen.

Die Genossenschaft kann den Abschluss eines Darlehens ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto lautet auf den Namen des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin und wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 1'000.--betragen muss. Bei ausreichendem Mittelbestand kann der Vorstand eine Obergrenze festlegen.

3. Einzahlungen

- 3.1 Die Darlehen werden auf das Konto der Genossenschaft Nr. 131839231 (IBAN CH95 0900 0000 8926 8051 2) bei der Postfinance, 3000 Bern, einbezahlt. Die Verwaltung der Genossenschaft hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als Ein- resp. Auszahlungsbestätigung anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Darlehensgebenden.
- 3.5 Die Genossenschaft kann Abschlüsse von Darlehensverträgen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Das Darlehen ist seitens der DarlehensgeberInnen bis zur Fertigstellung der Siedlung der Genossenschaft WeitWohnen auf dem Areal Weitblick in Solothurn unter dem Vorbehalt von Ziffer 4.4 und 4.5 unkündbar. Anschliessend sind die Darlehen jederzeit kündbar. Seitens der Genossenschaft kann die Kündigung des Darlehens jederzeit erfolgen.

Das Darlehen kann auf Antrag der DarlehensgeberInnen in Anteilscheinkapital umgewandelt werden.

Die Kündigungsfrist ab Kündigungsdatum beträgt in jedem Fall sechs Monate.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheins oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Personen, die das Darlehen zur Verfügung gestellt haben. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Bei Änderungen des vorliegenden Reglements ist der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das Darlehen mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.5 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Genossenschaft und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Die Einschränkung der Rückzahlung kann jedoch längstens drei Jahre dauern.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag der Rückzahlung des Darlehens.
- 5.2 Der Nettozins wird jeweils im Januar auf das gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen.
- 5.3 Der Zinssatz wird um einen Prozentpunkt tiefer angelegt als der **hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen**, (Stand März 2020: 1.25%) veröffentlicht durch das Bundesamt für Wohnungswesen, jedoch auf mindestens 1.0 %. Der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz (zurzeit: 6%) darf dabei nicht überschritten werden darf.

6. Darlehensübersicht

Jeweils Ende Januar wird jedem Darlehensgeber / jeder Darlehensgeberin per E-Mail oder per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über die Darlehenshöhe, den Bruttozins, die eventuelle Eidgenössische Verrechnungssteuer und den zugrundeliegenden Zinssatz.

Bescheinigungen, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehen haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Sobald die Genossenschaft Eigentümerin eines Grundstücks ist, ist sie verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher DarlehensgeberInnen unbelastete Grundpfandtitel auf einer ihrer Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Von DarlehensgeberInnen erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Person, die das Darlehen gewährt hat oder deren gesetzlichen Vertretung oder Rechtsnachfolge schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin.
- 8.2 Darlehen, die auf mehrere Personen lauten, müssen von diesen gemeinsam gekündigt werden.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Darlehensgeber / der Darlehensgeberin, oder deren Rechtsnachfolge zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin.
- 8.8 Die Verwaltung der Darlehen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die sie einem ihrer Mitglieder, der mit der Geschäftsführung beauftragten Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle / die Prüfstelle der Genossenschaft.
- Der Vorstand der Genossenschaft und die Revisionsstelle / die Prüfstelle sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Person, die das Darlehen zur Verfügung stellt und allfälligen von ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand der Genossenschaft kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden der Person, die das Darlehen zur Verfügung stellt, schriftlich spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.10 Soweit in diesem Reglement oder in einer allfälligen individuellen Vereinbarung keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts zum Darlehensvertrag (Art. 312 ff. OR) anwendbar.

- 8.11 Dieses Reglement wurde im Auftrag des Vorstands durch die Themengruppe Finanzen erstellt und an der Vorstandssitzung vom 30. Mai 2016 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.
- 8.12 Ort und Datum der Genehmigung des Darlehensreglements und des Einsetzens durch den Vorstand.

Änderungen in Ziffer 5.3 am 08. Juni 2020 vom Genossenschaftsrat genehmigt

Für den Vorstand



Bernard Stofer
Präsident



Walter Häfliger,
Vorstandsmitglied und Verantwortlicher Finanzen